

§ 18 BMusG

BMusG - Bundesmuseen-Gesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

- (1) Die Anstalten sind in das Firmenbuch einzutragen.
- (2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (§ 120 Abs. 1 Z 1 JN), in dessen Sprengel die Anstalten ihren Sitz haben.
- (3) § 3 Firmenbuchgesetz ist sinngemäß anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen:
1. kurze Angabe des Anstaltszwecks;
 2. das Datum der Anstaltsordnung und jede Änderung dieser Urkunde;
 3. Name und Geburtsdatum des/der Geschäftsführer(s) und von Prokuristen;
 4. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kuratoriums;
 5. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlusstichtag.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at